

## **Auswirkung auf öffentliche Vergaben infolge des 5. EU-Sanktionspaketes Eigenerklärungen Lieferanten**

### **Sanktionen wegen des Russlandkrieges und Auswirkungen auf das Vergaberecht (Verordnung (EU) 2022/576, gültig ab 09.04.2022)**

Öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen, dürfen nicht erteilt werden, wenn russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen davon betroffen sind.

Dieses Verbot gilt seit dem 9. April 2022 im Bereich der Oberschwellenvergabe (Art. 5k Abs.1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 iVm RL 2014/24/EU, 2014/25/EU, 2009/81/EG).

Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt diese Verordnung nicht.

Betroffen sind

a) russische Staatsangehörige oder,

b) in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder

c) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von Angehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen i.S. a) oder b) gehalten werden,

d) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung von Staatsangehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen i.S. a), b) oder c) handeln,

e) Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, wenn auf diese mehr als 10 % des Auftragswertes entfällt.

Dabei kommt es auf die Beteiligung iSv Buchstabe a) bis d) an. Dabei kann es nur auf die direkte Vertragsbeziehung ankommen, nicht aber auf indirekte Vertragsbeziehungen, die oft nicht bekannt sind (Lieferantenketten). Auf mittelbare Vertragsbeziehungen bezieht sich Buchstabe e) nicht.

### **Ausnahme:**

Vor dem 09.04.2022 erteilte öffentliche Aufträge oder Konzessionen dürfen bis 10.10.2022 erfüllt werden. Nach dem 11.10.2022 besteht zusätzlich ein Erfüllungsverbot.

Laufende öffentliche Auftrags- und Konzessionsverhältnisse, die unter die EU-Sanktionen fallen, sollten aufgelöst bzw. gekündigt werden (vgl. EU-Kommission, Fragen und Antworten zum fünften Sanktionspaket gegen Russland, Stand: 8.4.2022).

Von der zuständigen Behörde können weitere Ausnahmen für die Vergabe oder Fortsetzung des Vertrages genehmigt werden (Artikel 5 k Abs. 2 Buchstabe a bis f):

Insbes.: c) Bereitstellung unbedingt notwendige Güter oder Dienstleistungen, die ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den o.g. Staatsangehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen bereitgestellt werden können,

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, ist vor der Erteilung des Zuschlages zu prüfen, ob der Bieter einschließlich – soweit mehr als 10 % des Auftragswertes betroffen sind - seiner Unterauftragnehmer, eignungsverleihenden Unternehmen und Lieferanten unter den Verbotstatbestand nach Art. 5 k Abs. 1 fallen.

Hierfür kann eine Eigenerklärung verlangt werden. ([s. Muster BMWK](#))

Liegt der Verbotstatbestand nach Art. 5 k Abs. 1 vor, dann liegt grundsätzlich ein zwingender Ausschlussgrund vor. Wenn z. B. ein Unterauftragnehmer den o.g. Verbotstatbestand erfüllt, dürfte der Auftraggeber einen Ersatz des als zwingend auszuschließenden Unterauftragnehmers analog § 36 Abs. 5 Satz 2 VgV bzw. § 6d EU Abs. 1 Satz 5 VOB/A aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange  
Geschäftsführer VFF

April 2022